

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Hans-Jürgen Goßner AfD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums der Justiz und für Migration**

### **Tödlicher Messerangriff in Hochdorf**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Staatsbürgerschaften besitzt der Tatverdächtige?
2. Über welchen Aufenthaltsstatus verfügt der Tatverdächtige?
3. Wegen welcher Delikte wurde gegen den Tatverdächtigen bereits in der Vergangenheit ermittelt und zu welchen Strafen wurde er bisher verurteilt?
4. Seit wann befindet sich der Tatverdächtige in Deutschland?
5. Welche Hintergründe zur Einreise oder Flucht nach Deutschland hat der Tatverdächtige angegeben?
6. Ist bekannt, auf welchem Weg der Tatverdächtige nach Deutschland eingereist ist?
7. War der Tatverdächtige innerhalb von Hochdorf in einer Gemeinschaftsunterkunft oder sonstigen Unterkunft untergebracht?
8. Stand der Tatverdächtige zum Zeitpunkt der Tat unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln?
9. Ist inzwischen bekannt, ob es vor der Tat zu physischen oder verbalen Auseinandersetzungen zwischen dem Tatverdächtigen und dem Opfer kam?

2.12.2024

Goßner AfD

## Begründung

Am 18. November 2024 wurde in diversen Medien über einen tödlichen Messerangriff in Hochdorf berichtet. Der Titel eines SWR-Beitrages lautete hierzu „Streit in Hochdorf: Verdächtiger in U-Haft“. Wie im Artikel angegeben, gab es zunächst unterschiedliche Informationen darüber, ob das Opfer und der Tatverdächtige zuvor in einen Streit geraten waren. Ebenfalls unklar war, ob der Angriff in einer Asylunterkunft oder nach den aktuellen Angaben, bei einer Unterkunft stattgefunden hat. Die Kleine Anfrage möchte nun die gesicherten Informationen zum Tathergang, insbesondere zum Täter, abfragen.

## Antwort

Mit Schreiben vom 3. Januar 2025 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

### *1. Welche Staatsbürgerschaften besitzt der Tatverdächtige?*

Zu 1.:

Der Tatverdächtige hat die afghanische Staatsangehörigkeit.

### *2. Über welchen Aufenthaltsstatus verfügt der Tatverdächtige?*

Zu 2.:

Er verfügt über eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylgesetz.

### *3. Wegen welcher Delikte wurde gegen den Tatverdächtigen bereits in der Vergangenheit ermittelt und zu welchen Strafen wurde er bisher verurteilt?*

Zu 3.:

Der Tatverdächtige wurde im Mai 2023 wegen Betrugs zu einer Geldstrafe sowie im Juli 2024 wegen Körperverletzung und Bedrohung zu einer Geldstrafe verurteilt.

Darüber hinaus führte die Staatsanwaltschaft Stuttgart gegen den Tatverdächtigen zwei Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung bzw. wegen Erschleichens von Leistungen, die sie jeweils nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) mangels zureichender Anhaltspunkte für eine Anklageerhebung einstellte. Hinsichtlich eines weiteren Verfahrens wegen Sachbeschädigung hat die Staatsanwaltschaft nach § 154 Absatz 1 StPO von der Verfolgung abgesehen, weil die Strafe, zu der die Verfolgung führen könnte, nach ihrer Einschätzung neben der Strafe, die der Tatverdächtige wegen der ihm zur Last gelegten Tat vom 15. November 2024 zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fielen.

### *4. Seit wann befindet sich der Tatverdächtige in Deutschland?*

Zu 4.:

Er hält sich seit Oktober 2022 in Deutschland auf.

### *5. Welche Hintergründe zur Einreise oder Flucht nach Deutschland hat der Tatverdächtige angegeben?*

### *6. Ist bekannt, auf welchem Weg der Tatverdächtige nach Deutschland eingereist ist?*

Zu 5. und 6.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die Durchführung des Asylverfahrens obliegt nach § 5 Asylgesetz dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

*7. War der Tatverdächtige innerhalb von Hochdorf in einer Gemeinschaftsunterkunft oder sonstigen Unterkunft untergebracht?*

Der Tatverdächtige war zum Tatzeitpunkt in keiner Unterkunft oder Einrichtung der Flüchtlingsaufnahme innerhalb der Gemeinde Hochdorf untergebracht.

*8. Stand der Tatverdächtige zum Zeitpunkt der Tat unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln?*

*9. Ist inzwischen bekannt, ob es vor der Tat zu physischen oder verbalen Auseinandersetzungen zwischen dem Tatverdächtigen und dem Opfer kam?*

Zu 8. und 9.:

Die Ermittlungen dazu, ob der Tatverdächtige zum Tatzeitpunkt unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln stand, sowie zum Vortatgeschehen dauern an, weshalb hierzu derzeit keine Auskunft erteilt werden kann.

Gentges

Ministerin der Justiz  
und für Migration